

**Annette Kaiser ·
Islamische Stiftungen**

Islamwissenschaftliche Quellen und Texte aus deutschen Bibliotheken.

begründet

von

Klaus Schwarz

herausgegeben

von

Gerd Winkelhane

KLAUS SCHWARZ VERLAG · BERLIN

**Islamwissenschaftliche Quellen und Texte
aus deutschen Bibliotheken.**

BAND 8

Annette Kaiser

**Islamische Stiftungen in Wirtschaft
und Gesellschaft Syriens vom
16. bis 18. Jahrhundert**



KLAUS SCHWARZ VERLAG · BERLIN · 1999

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kaiser, Annette:

Islamische Stiftungen in Wirtschaft und Gesellschaft Syriens vom

16. bis 18. Jahrhundert / Annette Kaiser. – Berlin : Schwarz, 1999

(Islamwissenschaftliche Quellen und Texte aus deutschen Bibliotheken ; Bd. 8)

ISBN 3-87997-107-2

Alle Rechte vorbehalten.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages

ist es nicht gestattet, das Werk oder einzelne Teile daraus
nachzudrucken oder zu vervielfältigen.

© Gerd Winkelhane, Berlin 1999.

Klaus Schwarz Verlag GmbH, Postfach 41 02 40, D-12112 Berlin

ISBN 3-87997-107-2

Druck: Offsetdruckerei Gerhard Weinert GmbH, D-12099 Berlin

Inhalt

I. Einleitung.....	S.3
II. <i>auqāf</i> in Wirtschaft und Gesellschaft Syriens vom 16.-18.Jh.....	S.9
1. <i>waqf</i> im klassischen islamischen Recht.....	S.9
1.1 Der Stifter.....	S.9
1.2. Der Gegenstand des <i>waqf</i>	S.9
1.3. Das Zustandekommen von <i>waqf</i>	S.10
1.4. Der Zweck des <i>waqf</i>	S.11
1.5. <i>waqf</i> -Verwaltung.....	S.11
2. Die osmanische <i>waqf</i> -Gesetzgebung.....	S.12
3. <i>auqāf</i> und die Stadt im Osmanischen Reich.....	S.15
3.1. <i>auqāf</i> und die Entstehung urbaner Strukturen.....	S.15
3.2. <i>auqāf</i> und städtisches Leben.....	S.18
4. Die wirtschaftliche Bedeutung der Stiftungen.....	S.22
4.1. <i>auqāf</i> und die städtische Wirtschaft.....	S.22
4.2. <i>auqāf</i> und das Verhältnis Stadt-Hinterland.....	S.27
4.3. Formen der Langzeitpacht.....	S.31
4.4. Austausch <i>istibdāl</i> von <i>waqf</i> -Eigentum.....	S.39
5. <i>waqf</i> und bestimmte gesellschaftliche Gruppen.....	S.41
5.1. 'ulamā'.....	S.41
5.2. Militärs.....	S.43
5.3. Frauen.....	S.44
6. <i>waqf dūrri</i> und Familie.....	S.47
6.1. Die Rolle der <i>auqāf dūrriya</i> für den Aufbau eines Familienvermögens und seine Bewahrung.....	S.47
6.2. <i>waqf dūrri</i> und die Weitergabe von Besitz innerhalb der Familie.....	S.50
7. Schlussbemerkung.....	S.56
III. Eine <i>waqfiya</i> aus der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin (1074/1664).....	S.59
1. Das Dokument.....	S.59
2. Der Stifter.....	S.59

3. Aufbau und Inhalt der Urkunde.....	S.63
3.1. Einleitung.....	S.64
3.2. Das Gestiftete.....	S.65
3.3. Die Bestifteten.....	S.66
3.4. Die Bedingungen <i>šurūf</i>	S.68
3.5. Das Ende der Urkunde.....	S.70
4. Zu den in der Urkunde genannten Personen und Familien.....	S.71
5. Zu den in der Urkunde belegten Immobilien-Transaktionen.....	S.74
5.1. Immobilientransaktionen.....	S.74
5.2. Verkauf von <i>waqf</i>	S.77
6. Topographische Informationen.....	S.80
7. Schluss und Ausblick.....	S.81
IV. Bibliographie.....	S.85
V. Appendices	
A. In der Urkunde genannte Personen	
B. Das Gestiftete	
C. Die Beschreibung des Hauses Nr. 11	
D. Transaktionen und <i>qāḍī</i> -s	

I. Einleitung

Das arabische Wort für Stiftung *waqf/auqāf* (im Maghreb *ḥabs*) bedeutet wörtlich "Anhalten", "Hinderung", was sich sowohl auf den Vorgang des Stiftens, als auch auf sein Ziel bezieht. Ein Eigentum, meistens ein Gebäude oder Stück Land, wird durch die Stiftung im "Rechtsverkehr angehalten" d.h. unterliegt im folgenden den vom Stifter festgesetzten Bestimmungen und kann nicht mehr das Eigentum Dritter werden.¹ Der Stifter gibt damit die Verfügungsgewalt über sein Eigentum auf, und der Ertrag, den das Gestiftete bei Erhaltung seiner Substanz abwirft, kommt einem von ihm ausgewählten Zweck zugute.²

Das Ziel einer Stiftung konnte verschiedener Natur sein: Frömmigkeit und Armenfürsorge, Unterstützung einer bestimmten religiösen Lehre, Einrichtung und Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen in den Stadtvierteln oder die Bewahrung des Familienbesitzes, um nur einige Aspekte zu nennen. Dementsprechend können Stiftungen auch unter verschiedenen Fragestellungen untersucht werden. In dieser Arbeit geht es vor allem um die soziale und wirtschaftliche Rolle der islamischen Stiftung. Das heisst nicht, dass den Stiftern in jedem Fall ökonomische und politische Ziele unterstellt und ihre religiösen Motive nicht ernst genommen würden, wie zuletzt sicher berechtigt von D.Crecelius kritisiert.³ Dass Stiftungen durch ihren rechtlichen Rahmen und den Umfang des durch sie verwalteten Besitzes unweigerlich wirtschaftliche und soziale Aspekte entfalteten, steht dazu jedoch nicht im Widerspruch. Gerade an der Geschichte der *waqf*-Institution lässt sich ein Zusammenhang zwischen individueller Frömmigkeit, Recht und sozialem und wirtschaftlichem Leben aufzeigen.

Die Untersuchung der islamischen Stiftung ist darüber hinaus für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Osmanischen Reiches von grosser Bedeutung. *auqāf* investierten in grossem Umfang in religiöse und gemeinnützige Institutionen und verwalteten einen beträchtlichen Teil des städtischen und ländlichen Besitzes und seine Einnahmen. Auch durch ihre speziellen wirtschaftlichen Aktivitäten wie Vermietung oder Geldverleih beeinflusste die *waqf*-Institution bestimmte Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft, wobei die Frage, ob diese Wirkung fördernd oder hemmend war, in der Forschung über *auqāf* immer wieder diskutiert wird. Andererseits wirkten aber auch wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Faktoren auf die Produktivität und das Funktionieren der Stiftungen ein.

¹J.R.Barnes, *An Introduction to Religious Foundations*, 1987, S.1; A.Kemke, *Stiftungen im muslimischen Rechtswesen des neuzeitlichen Ägypten*, 1991, S.19/20

²A.Kemke, *Stiftungen*, 1991, S.19/20

³D.Crecelius, *Introduction*, JESHO Special Theme Issue on Waqfs, Vol.38, Part 3, August 1995, S.261

Der *waqf* stellte eine zentrale Institution im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Städte dar, denn er betraf Kernbereiche der Gesellschaft wie Eigentum, städtische Organisation, religiöses Establishment und Familie. Da Stiftungen in allen arabisch-islamischen Gesellschaften bis heute eine wichtige Rolle spielen -B.Kellner-Heinkele bezeichnet sie als "Grundpfeiler muslimischen Sozialverhaltens"⁴- können sie zudem als Instrument für einen Vergleich zwischen Zeiten und Regionen fungieren.

Gleichzeitig ist ihre Entwicklung ein Beispiel für die Interaktion einer Institution des islamischen Rechts mit der jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Realität. Mit Hilfe bestimmter Transaktionen wie *istibdāl* oder Langzeitpacht reagierte der *waqf* auf die Notwendigkeit konkurrenzfähig zu bleiben, einer Abwertung seines Besitzes entgegenzuwirken und einen Teil seiner Immobilien und Ländereien dem Markt zur Verfügung zu stellen. Diese Transaktionen dienten aber andererseits den Interessen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wobei den Richtern eine besondere Rolle zukam; sie mussten jede Umwandlung oder Veräußerung von *waqf*-Eigentum genehmigen.

Die Untersuchung von *waqfiyāt* unter Berücksichtigung weiteren Quellenmaterials eröffnet Einsichten in die Flexibilität einer Einrichtung, die nach ihrer rechtlichen Definition eine "Stillegung" von Besitz bewirkte. Die Tatsache, dass sich einzelne *auqāf* durch die Jahrhunderte veränderten, ihre Teile ausgetauscht, veräußert und in andere Stiftungen eingefügt wurden, steht diesem statischen Bild entgegen.

Die Einrichtung eines *waqf* konnte schlicht das Werk individueller Frömmigkeit und Gottesfurcht sein. Stiftungen ermöglichten Notabelfamilien aber andererseits auch, in Besitz zu investieren, dabei seinen Bestand zu sichern und die Erträge aus diesem Besitz der eigenen Familie, bestimmten Personen oder religiösen Institutionen zukommen zu lassen. Die Durchsetzung ihrer damit verbundenen sozialen und politischen Ziele wurde durch die genannten Transaktionen erleichtert, mit deren Hilfe *waqf*-Eigentum im Grunde wie Privateigentum besessen und veräußert werden konnte.

Aber auch die Kontrolle über *waqf*-Einnahmen stellte eine Quelle für Reichtum, soziales Prestige und politische Macht dar. Dies erklärt, warum die osmanischen Herrscher (wie die Herrscher früherer Dynastien) ein elementares Interesse an der *waqf*-Institution haben mussten. Sie liessen bestimmte Gruppen von den Einkünften aus *auqāf* profitieren, bedrohten den Bestand der Stiftungen aber auch immer wieder durch Konfiszierungen, erlegten ihnen zusätzliche Steuern auf und machten so den grundsätzlichen Anspruch des osmanischen Staates auf den gestifteten Besitz deutlich.

Der erste Teil der Arbeit behandelt im Überblick und ausgehend von der vorliegenden Sekundärliteratur 4 Themenkomplexe, die mögliche Forschungsrichtungen aufzeigen sollen:

1) den räumlichen Aspekt von *auqāf*: warum wurden bestimmte Gebäude oder ganze Komplexe im Rahmen einer Stiftung errichtet und welche Veränderungen ergaben sich daraus für das Stadtviertel? Was sagt die Wahl eines bestimmten Stadtviertels über die

⁴B.Kellner-Heinkele, Der arabische Osten unter osmanischer Herrschaft 1517-1800, in: U.Haarmann (ed.), Geschichte der arabischen Welt, 1987, S.327

Intention des Stifters aus? Welche Erkenntnisse gewinnen wir aus *waqf*-Urkunden über Strukturen der Stadtviertel und Gebäude und ihre Terminologie? Diese Fragen sind unter anderem in Arbeiten von A.Raymond (1974, 1979, 1985), D.Crecelius (1991), 'Abd al-Aziz Badr (1992), und D.Behrens-Abouseif (1994) über Kairo und von A.Raymond (1979) und J.-C.David (1982) über Aleppo behandelt worden.

2) die Rolle der *auqāf* für die Schaffung und Unterhaltung öffentlicher und religiöser Einrichtungen in den Städten: dieser, vor allem *auqāf hairiya* betreffende Aspekt, wird in fast allen Untersuchungen zur Stadt in osmanischer Zeit behandelt. Hervorzuheben sind die bereits genannten Arbeiten von A.Raymond über Kairo und von A.Marcus über Aleppo (1979, 1983, 1989), sowie die Arbeit von M.M.Amin über *auqāf* im Kairo der mamlukischen Zeit (1980).

3) *waqf* als spezielle Form des Immobilien- und Landbesitzes und seine Rolle in der Wirtschaft der osmanischen Städte und ihres Hinterlandes: was unterschied *auqāf* und andere Formen von Eigentum, wovon hing die Produktivität der *waqf*-Institution ab, wie reagierte sie auf die jeweilige wirtschaftliche Situation? Welche Transaktionen wurden mit *waqf*-Eigentum durchgeführt? In diesen Bereich fällt auch die Frage nach dem Interesse der beteiligten Personen, der Stifter, Verwalter, Bestifteten⁵ und *qādī*-s an *auqāf* und insbesondere an bestimmten Transaktionen. Hier müsste sich weiterhin die Untersuchung von Zusammenhängen zwischen diesen Akteuren, bestimmten gesellschaftlichen Gruppen und der osmanischen Verwaltung anschließen. Zu diesem Themenkomplex sind neben den Arbeiten von D.Crecelius (1991) und 'Abd al-Aziz Badr (1992, 1993) über Kairo, vor allem die Arbeiten von G.Baer (1979, 1997), O.Peri (1983, 1992) und D.S.Powers (1984) über Palästina, die von G.Baer über Istanbul (1983), H.Gerber (1983) und R.C.Jennings (1973, 1990) über Edirne und Trabzon, die von R.Deguilhem (1986, 1987, 1988, 1991, 1995), J.A.Reilly (1990, 1995) und A.-K.Rafeq (1981, 1992) über Damaskus, A.Marcus (1979, 1989) über Aleppo und R.Vesely (1995) hervorzuheben. Viele der in diesen Komplex fallenden Fragen sind jedoch aus der vorliegenden Literatur noch nicht zu beantworten und erfordern vor allem die Erschließung weiteren Quellenmaterials. Für das mamlukische Kairo und das Damaskus des 19.Jh. liegen bereits erste Arbeiten vor, die die in bestimmten Serien von *waqf*-Dokumenten enthaltenen Informationen wie z.B. den Stifter, das Gestiftete, Transaktionen, Pachtverträge und die Rechtsschule, nach der das Dokument eingerichtet wurde, quantitativ erfassen.⁶

4) die Rolle der *auqāf* für die Konsolidierung von Familienbesitz, seine Weitergabe innerhalb der Familie und die Entwicklung bestimmter Familienstrukturen: für den Bereich des *waqf durrī/ahli* sind insbesondere die Arbeiten von A.Layish (1983, 1995, 1997), D.S.Powers (1993) und Y.Reiter (1995) zu nennen.

⁵Ich übersetze im folgenden *mauqūf 'alaihi* / pl.*mauqūf 'alaihim* wörtlich mit "Bestiftete" oder nach einem in der deutschen Rechtssprache gebräuchlichen Terminus mit "Genussberechtigter"; A.Kemke, Stiftungen, 1991, S.63

⁶S.Denoix, Pour une Exploitation d'Ensemble d'un Corpus: Les Waqfs Mamelouks au Caire, in: R.Deguilhem (ed.), Le Waqf dans l'Espace Islamique, I.F.E.A.D. 1995, S.29-44; R.Deguilhem, Approche Méthodologique d'un Fonds de Waqf, in: R.Deguilhem (ed.), Le Waqf dans l'Espace Islamique, 1995, S.45-70

Diese im ersten Teil der Arbeit im Überblick dargestellte Sekundärliteratur soll die wichtigsten Aspekte der sozial- und wirtschaftshistorischen Forschung über *auqāf* in osmanischer Zeit aufzeigen. Ein Leitthema ist dabei die Flexibilität der *waqf*-Institution in ihrer Interaktion mit wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten.

Wie sich zeigen wird, sind die genannten Themenbereiche jedoch nicht immer voneinander zu trennen und durchdringen sich auf verschiedenen Ebenen. Beispielsweise konnten auch Stiftungen, die in erster Linie der Etablierung und Sicherung einer Machtposition des Stifters in einem bestimmten Stadtviertel dienten, einen städtebaulichen Aspekt haben, ohne dass es sich um grossangelegte und zentral gesteuerte Projekte handelte. Auch dienten viele der zur Einrichtung und Instandhaltung religiöser und wohltätiger Institutionen gegründeten Stiftungen gleichzeitig den persönlichen Interessen des Stifters und seiner Familie. Gerade die gemeinnützigen Stiftungen *auqāf ḥairiya* konnten lokale Notabeln *a'yan* und osmanische Beamte für ihre sozialen und politischen Strategien nutzbar machen. Sie profitierten beispielsweise als Verwalter, Angestellte und Pächter von Einkommen aus diesen Stiftungen. Umgekehrt konnte auch ein zur Bewahrung des Familienbesitzes eingerichteter *waqf* bereits in der ersten Generation einen wohltätigen Zweck erfüllen und zudem eine beträchtliche Wirkung auf die räumliche Struktur und das wirtschaftliche Leben bestimmter Stadtviertel ausüben.

Die Familienstiftung *waqf ḍurri*⁷ und gemeinnützige Stiftung *waqf ḥairi* werden dementsprechend nur in Aspekten gesondert behandelt, in denen sich ihre Rolle für Wirtschaft und Gesellschaft wesentlich unterschied. Das gilt für die Schaffung und Unterhaltung städtischer Institutionen, die vor allem durch *auqāf ḥairiya* finanziert wurden (Kapitel 3) und für den Schutz und die Weitergabe von Familienbesitz im Rahmen von *auqāf ḍurriya* (Kapitel 6). Die Unterscheidung zwischen diesen Arten von Stiftungen sollte jedoch nicht als Ausgangspunkt gesehen, und *waqf ḍurri* als eine von der ursprünglich gemeinnützigen Stiftung abweichende, gesonderte Form betrachtet werden. Beide Arten von *waqf* haben einen gemeinsamen Ursprung und weisen dementsprechend beide eine bestimmte rechtliche Struktur auf. Sie konnten zudem beide demselben sozialen und politischen Zweck dienen.⁸ Unterschiede zeigen sich vor allem in der Art ihres Wirkungsbereichs, bei *auqāf ḥairiya* öffentliches und religiöses Leben, bei *auqāf ḍurriya* Familie; aber auch hier gibt es, wie bereits angedeutet, wichtige Überschneidungen und Mischformen.

⁷Ich übersetze im folgenden *waqf ḍurri* mit Familienstiftung. Die Begriffe "privatnützig" und "gemeinnützig" halte ich für irreführend, da auch der *waqf ḍurri* nach islamischer Rechtsauffassung ein gottgefälliges Werk darstellt. A. Kemke wendet gegen die Übersetzung "Familienstiftung" ein, diese sei zu eng, da auch Nicht-Familienmitglieder bestiftet wurden. Ich ziehe sie trotzdem vor, denn in den meisten Fällen von *waqf ḍurri* wurden in der ersten Generation tatsächlich Nachkommen des Stifters oder zumindest Mitglieder des weiteren Haushalts wie Sklaven oder Klienten begünstigt; die Bestiftung von Fremden stellte eher eine Ausnahme dar, A. Kemke, Stiftungen, 1991, S.63 n27

⁸G. Baer, The Waqf as a Prop for the Social System (Sixteenth-Twentieth Centuries), in: Islamic Law and Society IV, 1997, S.264

Zum zweiten soll gezeigt werden, in welcher Weise die Quellen, *waqf*-Urkunden *waqfiyāt*, *ḥuḡaḡ al-waqf* und *waqf*-Register, diese zentrale Rolle der Stiftungen in Wirtschaft und Gesellschaft widerspiegeln, und welchen Fragestellungen historischer Forschung sie damit dienen können. Sozial- und Wirtschaftshistoriker erhalten z.B. Aufschluss über den Erwerb und Verkauf von Besitz, Preise, Löhne, Mieten, das Funktionieren religiöser Institutionen, über Notabelfamilien und ihre Allianzen, die Rolle von Frauen, das Verhältnis von Stadt und Hinterland; Architekten und Stadthistoriker gewinnen Erkenntnisse über die Struktur von Stadtvierteln und Gebäude-Typen mit ihrer jeweiligen Terminologie, Namen von Vierteln und Strassen, Renovierung von Gebäuden, die Struktur heute zerstörter Gebäude.

Die Wahl des Zeitraums (16.-18. Jh.) und die besondere Berücksichtigung Syriens als Rahmen ergab sich aus der Lektüre der im zweiten Teil der Arbeit behandelten Damaszener Stiftungsurkunde aus dem 17. Jh. Für den ersten Teil wurde jedoch auch Sekundärliteratur hinzugezogen, die ägyptische und türkische *auqāf* behandelt, so dass einige Kapitel sich mit der Geschichte der Stiftungen in den osmanischen Provinzen allgemein befassen. Ebenso ist man für eine erste Einschätzung bestimmter Fragen auf Literatur angewiesen, die sich mit der Entwicklung von *auqāf* in früherer Zeit z.B. unter den Mamluken, oder in späteren Jahrhunderten, vom 18.-20. Jh., beschäftigt. Obwohl diese *auqāf* unter anderen politischen Bedingungen entstanden als in osmanischer Zeit, gewinnt man oft erst aus einem Vergleich zwischen verschiedenen Epochen und Regionen das zur Untersuchung der Stiftung notwendige Instrumentarium. Die Forschungslage ist zudem noch nicht so gut, dass zu jeder wichtigen Fragestellung Arbeiten für Damaskus vorlägen, wie das beispielsweise für Kairo weitgehend der Fall ist. Es wurde versucht, einen Überblick über die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte von *waqf* in osmanischer Zeit und mögliche Forschungsansätze zu geben und nicht nur die speziell für Syrien vorliegenden Arbeiten zu diskutieren.

Nach Möglichkeit werden die genannten Fragestellungen aber anhand von Beispielen für die syrischen Städte und ihre Umgebung diskutiert. Ohne an dieser Stelle die geographische und politische Bedeutung des Begriffs "Syrien" in osmanischer Zeit klären zu können, sei darauf hingewiesen, dass die Auswahl sich dabei an der Region des Bilād aš-Šām orientiert. Diese bestand vom 16.-18. Jh. aus den vier osmanischen Verwaltungsgebieten *eyālet*-s Aleppo, Šām, Tarābulus und Šaidā, die sich wiederum in mehrere *sançak*-s unterteilten. Zum *eyālet* Šām gehörten unter anderem Damaskus Šām aš-Šarīf, Jerusalem, Ġazza und zeitweise Beirut; Ĥimş und Ĥamā waren bis zum 18. Jh. Tarāblus unterstellt.⁹ Auch wenn die Region aufgrund der kulturellen und politischen Parallelen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Provinzen einen geeigneten Rahmen für die Untersuchung der *waqf*-Institution darstellt, sollte berücksichtigt werden, dass der Begriff Bilād aš-Šām für die osmanische Verwaltung der Region nicht benutzt wurde und sich die seit der mamlukischen Zeit bestehenden politischen und

⁹A. Birken, Die Provinzen des Osmanischen Reiches, 1976, S. 234ff; W.-D. Hütteroth, K. Abdulfattah, Historical Geography of Palestine, Transjordan and Southern Syria in the Late 16th Century, 1977, S. 17; A.-K. Rafeq, The Province of Damascus 1723-1783, 1966, S. 1-4

wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Teilen Syriens im 17. und 18.Jh. noch verstärkten.¹⁰

Die Ergebnisse der bisher vorliegenden Sekundärliteratur bilden den Ausgangspunkt für die Einschätzung einer *waqf*-Urkunde aus der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin im zweiten Teil der Arbeit. Dieses Dokument aus dem Jahre 1074/1664 kann als Beispiel für einige der im ersten Teil erörterten Aspekte von *waqf* stehen. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, wie Unklarheiten bezüglich der Identität des Stifters und unvollständige Angaben in einem Dokument historischer Forschung Grenzen setzen. Einige der angeschnittenen Fragen konnten im Rahmen dieser Magister-Arbeit nicht geklärt werden. Ziel dieses zweiten Teils ist es, den Inhalt der Urkunde darzustellen, ihre Besonderheiten hervorzuheben und Hinweise auf mögliche Wege einer weiterführenden Analyse zu geben.

¹⁰B.Masters, Ottoman Policies toward Syria in the 17th and 18th Centuries, in T.Philipp (ed.), The Syrian Land in the 18th and 19th Century, 1991, S.11-15

II. *auqāf* in Wirtschaft und Gesellschaft Syriens vom 16.-18. Jh.

1. *waqf* im klassischen islamischen Recht

Im folgenden wird lediglich ein kurzer Überblick über die Grundlagen des klassischen *waqf*-Rechts nach der hanafitischen Rechtsschule gegeben, die im Osmanischen Reich die offizielle Rechtsschule darstellte. Viele der in den folgenden Kapiteln behandelten Fragen stehen jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Formulierung und Lösung von Problemen des *waqf*-Rechts durch die Juristen und ihrer Entwicklung in der Zeit. In einer weiterführenden Arbeit sollte dargestellt werden, wie sich ihre Positionen zu bestimmten Fragen, beispielsweise der Veräußerung und Verpachtung von *waqf*-Eigentum, in einem bestimmten Zeitraum veränderten. Dazu müssten Handbücher der Rechtsschulen, *fatāwā* und Fälle auf der Ebene der *siḡillāt* untersucht werden.

1.1. Der Stifter

Der Stifter *wāqif* musste das volle Verfügungsrecht über sein Vermögen haben, im Besitz der Verstandeskräfte, geschlechtsreif und ein Freier sein; er musste zudem uneingeschränktes Eigentum an dem von ihm Gestifteten haben. Nach hanafitischer Lehre konnte aus dem Eigentum einer dritten Person keine gültige Stiftung errichtet werden.¹¹ Nicht-Muslime konnten Stiftungen errichten, wenn diese einen dem Islam nicht zuwiderlaufenden Zweck verfolgten.¹²

Das oben genannte Verfügungsrecht des Stifters war im Falle einer tödlichen Krankheit durch die Rechte seiner Erben eingeschränkt. In diesem Fall konnte er nur 1/3 seines Vermögens stiften; das galt auch für testamentarische Stiftungen. Der Fiskus *bait al-māl* war nach hanafitischer Lehre (im Gegensatz zur malekitischen) nicht Erbe und konnte die Verfügungsfreiheit über das Privateigentum *miḡk* des Stifters nicht beeinträchtigen.¹³

1.2. Der Gegenstand des *waqf*

Die gestiftete Sache *mauqūf* war nach Ansicht der meisten Juristen idealerweise ein unbewegliches Gut, d.h. Immobilien, weil diese dem Ziel des *waqf* entsprachen, einen dauerhaften Nutzen und ewigen Bestand zu garantieren.¹⁴ Über die Gültigkeit von

¹¹W.Heffening, "waqf", EI, 1934, S.1187; J.Kresmárik, Das Waḡfrecht, in ZDMG 1891, S.521ff; R.Deguilhem-Schoem, History of Waqf and Case Studies from Damascus in the Late Ottoman and French Mandatory Times, New York University PhD 1986, S.33

¹²Die Stiftungen von Christen oder Juden bilden ein eigenes Thema, das im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden kann; siehe z.B. M.M.Amin, Un Acte de Fondation de Waqf par une Chretienne, in: JESHO XVIII 1975, S.43-53; siehe auch S.Denoix, Formes Juridiques, enjeux sociaux et stratégies foncières, in: Revue des Mondes Musulmans et de la Méditerranée 79-80, 1997, S.17-18

¹³J.Kresmárik, Waḡfrecht, S.527

¹⁴J.Kresmárik, S.529-531; W.Heffening, Waḡf", S.1187

Stiftungen aus beweglichen Gütern wie Tieren, Bäumen, Sklaven oder Büchern waren die Hanafiten uneinig. Die meisten liessen sie aber wie die Schafiiten und Malekiten prinzipiell zu, wenn sie nach der *šari'a* Gegenstand eines Vertrages sein konnten; Lebensmittel und Geld wurden wegen ihrer unbeständigen Substanz allgemein abgelehnt. Nach der malekitischen Rechtsschule konnten auch die Erträge eines gepachteten Grundstücks für die Dauer des Pachtvertrages gestiftet werden.¹⁵

Nach hanafitischer Lehre musste das Gestiftete Privateigentum

milk des Stifters sein. *milk* waren Ländereien und Besitz, der zur Zeit der muslimischen Eroberung als Privateigentum anerkannt und für den *ḥarāḡ* bezahlt wurde. *milk* entstand zudem durch Kauf, Vorkaufsrecht *šuf'a*, Erbe oder Schenkung, durch Bebauung von durch den Imam übereignetem, brachliegendem Land, auf das dann *ḥarāḡ* oder *ʿuṣr* entfiel oder durch Abtretung bebaubaren Bodens an Privatpersonen durch den Imam.¹⁶

1.3. Das Zustandekommen von *waqf*

Der Stifter musste seinen Willen eindeutig zum Ausdruck bringen, was durch die Formeln *waqaftu*, *ḥabbastu* oder andere Formeln mit dem Zusatz geschah, dass das Gestiftete weder verkauft, noch verschenkt, noch vererbt werden durfte; er musste zudem erklären, was er zu welchem Zweck und zu wessen Gunsten stiften wollte.¹⁷

Um gültig zu sein, musste eine Stiftung ferner ewige Dauer haben *muʿabbad*, sofort in Kraft treten und durfte an keine aufschiebbare Bedingung geknüpft sein. Darüber, wann das Eigentumsrecht des Stifters an der gestifteten Sache aufhörte, gab es jedoch bei den Hanafiten unterschiedliche Auffassungen. Nach Abū Ḥanīfa bestand das Eigentumsrecht des Stifters weiter, bis ein Richter durch sein Urteil die Rechtsgültigkeit des *waqf* anerkannte. Die einzigen Ausnahmen stellten dabei die Stiftung zugunsten einer Moschee und ein mit dem Tod des Stifters in Kraft tretender testamentarischer *waqf* dar, die er beide als von sich aus bindend anerkannte. Nach seinem Schüler Saibānī wurde im Gegensatz dazu eine Stiftung durch die Übergabe des Gestifteten *taslim* an den *waqf*-Verwalter rechtsgültig und Abū Yūsuf erkannte schon die oben beschriebene Willenserklärung des Stifters als ausreichend an. Dies erklärt, warum Stifter, die den *waqf* nach hanafitischem Recht einrichteten, immer einen Scheinprozess gegen den Verwalter auf Aufhebung der Stiftung führten (siehe III, 3.5.). Am Ende dieses Vorgangs, der am Schluss einer *waqf*-Urkunde wiedergegeben wird, entschied der Richter nach der Lehre des Saibānī und Abū Yūsuf und bestätigte durch die Zurückweisung der Klage, dass die Stiftung gesetzmässig, rechtsgültig und damit unwiderruflich war.¹⁸

¹⁵W.Heffening, "Waqf", S.1187

¹⁶B.Johansen, The Islamic Law on Land Tax and Rent, 1988, S.11/12; R.Deguilhem, Waqf Documents: A Multi-Purpose Historical Source-The Case of 19th Century Damascus, in: D.Panzac (ed.). Les Villes dans l'Empire Ottoman, Tome 1, 1991, S.70/71

¹⁷W.Heffening, "Waqf", S.1187

¹⁸H.Cattan, The Law of Waqf, in: M.Khadduri/H.J.Liebesny (ed.), Law in the Middle East, 1955, S.206, 207; J. Kresmárik, Waqfrecht, S.533; R.Vesely, Trois Certificats Délivrés pour les Fondations Pieuses en Égypte

Nach malekitischer Lehre konnte eine Stiftung hingegen nicht nur vom Stifter, sondern auch von dessen Erben widerrufen werden.¹⁹

1.4. Der Zweck des *waqf*

Der Zweck einer Stiftung musste ein gottgefälliges Werk *qurba* sein. Entsprechend den Bestifteten eines *waqf* unterscheidet man zwischen *waqf ḥairi*, deren Erträge Institutionen der islamischen Gemeinde d.h. religiösen oder gemeinnützigen Einrichtungen zuflossen und Familienstiftungen *waqf ḍurri* oder *ahli*. Eine Familienstiftung begünstigte den Stifter selbst, seine Nachkommen oder andere Personen wie freigelassene Sklaven oder Klienten und erst nach ihrem Aussterben kam die Stiftung gemeinnützigen Zwecken, religiösen Einrichtungen, den *auqāf* von Mekka und Medina oder den Armen zugute.²⁰ Die Forderung der frühen hanafitischen Rechtsgelehrten nach einer letztendlichen Stiftung für die Armen, bedeutete jedoch nicht, dass *auqāf* zugunsten der Familie in ihren Augen keine *qurba* darstellten. Es ging hier vielmehr darum, einen endgültigen Genussberechtigten zu nennen, der so beständig war, wie die Stiftung selbst. Das gute Werk bestand dann in der Immobilisierung des Besitzes, der dadurch zum Besitz Gottes wurde; dies war auch bei Stiftungen zugunsten der Nachkommen der Fall.²¹ Es ist zudem anzumerken, dass die *auqāf* in der Frühzeit des Islam überwiegend kleine Familienstiftungen darstellten, die den Bestand von Familienbesitz sichern sollten, während Stiftungen zugunsten religiöser Einrichtungen oder Personen eher selten waren.²²

Da die Familienstiftung dem Stifter erlaubte, die Genussberechtigten frei auszuwählen, konnte er bestimmte Nachkommen gegenüber anderen bevorzugen und so Einfluss auf die Weitergabe des Besitzes innerhalb der Familie nehmen (siehe II., 6.2).

waqf muštarak bezeichnet eine Stiftung, deren Einkommen der Familie des Stifters und religiösen oder öffentlichen Institutionen zugute kam, also eine Mischform zwischen gemeinnütziger und Familienstiftung darstellte.²³

1.5. *waqf*-Verwaltung

Für die Verwaltung der Stiftung wurde vom Stifter ein *mutawallī* und *waqf*-Aufseher *nāzir* bestimmt. Er bekleidete das Amt des *mutawallī* häufig selber, nach der malekitischen Rechtsschule wurde die Stiftung dadurch jedoch ungültig.²⁴ Der Stifter

au XVI^e Siècle, in: Oriens 1968-69, S. 269, 270

¹⁹W.Heffening, "Waqf", S. 1188

²⁰J.Kresmárik, *Wakfrecht*, S.547/48

²¹J.D.N.Anderson, *The Religious Element in Waqf Endowments*, in: JRAS, 1951, S.292/293, 295; H.Cattan, *The Law of Waqf*, 1955, S.206

²²C.Cahen, *Reflexions Sur le Waqf Ancien*, in: *Studia Islamica* XIV, 1961, S.47/48, 55

²³R.Deguilhem, *History of Waqf*, 1986, S.18; dies., *The Loan of Mursad on Waqf Properties*, in: F.Kazemi, R.D.McChesney (ed), *A Way Prepared, Essays on Islamic Culture*, N.York/London 1988, S.68

²⁴W.Heffening, *Waqf*", S.1188

konnte zusätzlich festlegen, auf welche Weise das Amt an zukünftige Generationen z.B. seine Nachkommen weitergegeben werden sollte. Fehlten solche Bestimmungen, ernannte der *qāḍī* einen Verwalter, wobei er den Nachkommen des Stifters den Vorzug gab. Dem *qāḍī* stand zudem ein Aufsichtsrecht zu und er konnte den Verwalter gegebenenfalls wieder absetzen.²⁵ Der *mutawallī* durfte von den in der *waqfiya* festgehaltenen Bestimmungen nur in bestimmten Fällen abweichen, musste für die Vergrößerung des Stiftungsvermögens Sorge tragen und überflüssige Ausgaben vermeiden. So konnte er den Besitz verpachten, instandsetzen lassen und in bestimmten Fällen einen Autausch *istibdāl* vornehmen. Der Verwalter vertrat die Stiftung bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht.²⁶

2. Die osmanische *waqf*-Gesetzgebung

Eine zentrale Kontrolle über die Stiftungen versuchten die muslimischen Herrscher bereits seit der Umayyadenzeit zu etablieren. Im 8.Jh. wurde in Ägypten eine spezielle *waqf*-Verwaltung, der *diwān al-aḥbās* eingerichtet, der die *auqāf* zum ersten Mal in einem *siğill* registrierte und durch die *qāḍī*-s beaufsichtigte. Ähnliche Massnahmen sind für Syrien unter der Fatimiden-Herrschaft bekannt. Waren die staatlichen Autoritäten seit dieser Zeit in der Lage, eine gewisse Kontrolle über die *auqāf ḥairiya* auszuüben, so wurden Familienstiftungen weiterhin nur von den einzelnen *mutawallī*-s beaufsichtigt; dies änderte sich in Syrien beispielsweise erst in der Mandatszeit (1920-1946).²⁷

Spätestens seit den Fatimiden wurden Stiftungen von den Herrschern als Eigentum des Staates beansprucht und in vielen Fällen konfisziert.²⁸ Dieses Bestreben erreichte einen Höhepunkt unter dem Osmanen Mehmet II. Er erklärte im Jahre 1470 alles Ackerland, *auqāf* inbegriffen, zum Staatsland und erkannte nur Wein- und Obstgärten als Privateigentum an.²⁹ Bis zur zweiten Hälfte des 16.Jh. beanspruchte die osmanische Zentralverwaltung immer wieder durch Überprüfung von Besitz-Urkunden Ackerland in Privat- oder *waqf*-Eigentum als Staatsland. Konfiszierungen von Stiftungseigentum oder die Erhebung zusätzlicher Steuern auf *waqf*-Einkommen fielen später meist in Zeiten wirtschaftlicher Rezession.³⁰

Ein Hauptproblem für die osmanische Verwaltung in Ägypten stellte im 16.Jh. die Frage dar, welche Ländereien zugunsten der Staatskasse besteuert und welche zu anderen

²⁵H.Cattan, *The Law of Waqf*, 1955, S.204; J.Kresmárik, *Wakfrecht*, S.559/60

²⁶H.Cattan, *The Law of Waqf*, S.204; J.Kresmárik, *Wakfrecht*, S.560, 563, 565f, 569

²⁷R.Deguilhem, *History of Waqf*, 1986, S.84-86

²⁸W.Heffening, *„Waqf“*, S.1189

²⁹J.R.Barnes, *An Introduction*, 1987, S.38; V.P.Mutafchieva, *Agrarian Relations in the Ottoman Empire in the 15th and 16th Centuries*, N.York 1988, S.131f

³⁰B.Johansen, *The Islamic Law*, 1988, S.81; R.Deguilhem, *Ottoman Waqf Administrative Reorganization in the Syrian Provinces: The Case of Damascus*, in: *Arab Historical Review for Ottoman Studies* 5-6, Février 1992, S.31/32